

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Bad Soden-Salmünster

Hier: Bekanntmachung der Genehmigung und Inkrafttreten 3. Flächennutzungsplanänderung der Stadt Bad Soden-Salmünster – Stadtteil Hausen nach § 6 Abs. 5 BauGB



Geltungsbereich der 3. Flächennutzungsplanänderung, genordet – ohne Maßstab

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster hat in ihrer Sitzung am 27.09.2021 den Feststellungsbeschluss für die 3. Änderung des Flächennutzungsplans gefasst. Die Flächennutzungsplanänderung wurde am 10.12.2021 von der höheren Verwaltungsbehörde genehmigt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Die Flächennutzungsplanänderung inklusive Begründung kann von Jedermann während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus der Stadt Bad Soden-Salmünster, Stadtteil Salmünster, Rathausstraße 1, Liegenschaftsamt, 1. OG, Zimmer 113 zu folgenden Zeiten eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden:

montags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr
mittwochs von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie
freitags von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

Wegen der derzeitigen Corona-Pandemie und den damit verbunden gesetzlichen Regelungen u. a. zu Kontaktbeschränkungen weisen wir auf folgende Besonderheiten bei der Einsichtnahme in die Unterlagen vor Ort hin:

- Eine Einsichtnahme kann nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter 06056/733-43 erfolgen.
- Die Besucher des Rathauses müssen nachweisen, dass sie entweder geimpft, genesen oder getestet sind.
- Das Betreten des Rathauses ist nur zulässig mit dem Tragen eines Mund- und Nasenschutzes.

Es wird dringend gebeten, diese Regeln zum Schutz der eigenen Gesundheit und zum Schutz der Gesundheit der städtischen Beschäftigten einzuhalten.

Weiterhin können die Unterlagen auch im Internet unter www.badsoden-salmuenster.de unter dem Reiter „Bauen & Wohnen“ eingesehen werden.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bei der Aufstellung dieses Flächennutzungsplanes, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel in der Abwägung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Bad Soden-Salmünster, den 07.02.2022

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster
Dominik Brasch
Bürgermeister